

Auswirkungen KiFöG- Novelle und „Gute-Kita-Gesetz“

1. KiFöG- Novelle

▪ Erhöhung der Landesbeteiligung an den Kita-Kosten

Bisherige Regelung nach KiFöG				neue Regelung	
	§ 12(2)		§12(3)	gesamt	
Krippe	234,66 €	+	153,33 €	387,99 €	469,40 €
Kindergarten	138,78 €	+	68,50 €	207,28 €	215,78 €
Hort	63,76 €			63,76 €	82,36 €
Auswirkung:					
			Mehrerträge (gegenüber bisherigen Planansatz)		1.616.300 €
36510 – DeKiTa			+ 987.400 €		
36511 – andere Träger			+ 589.100 €		
36512 – Tagespflege			+ 39.800 €		

- Erhöhung Personalschlüssel durch Anerkennung von 10 Ausfalltagen:
- Insgesamt werden zusätzlich ca. 15 VbE/ Personalstellen zur Sicherung des Mindestpersonalschlüssels in allen Kindertageseinrichtungen benötigt

Auswirkung:

Mehraufwand 950.000 €

(bereits bei DeKiTa und fr. Trägern in Planung berücksichtigt)

▪ **Änderung der Geschwisterermäßigung**

- Wegfall der pauschalierten Kostenbeitragserstattung durch das Land
- Kostenbeitragszahlung der Eltern nur noch für das älteste Kind, das eine Einrichtung besucht

Auswirkungen:

- Ertragskürzungen von insgesamt 375.300 € in 2019
- Erstattung für 2019 erst nach Spitzabrechnung in 2020
- Kalkulation der Neuregelung ist nur durch eine umfangreiche Erhebung bei den Trägern und den Familien möglich
- Auch erfordert die Neugestaltung der Geschwisterermäßigung eine Änderung der städtischen Satzung, mithin die Beschlussfassung politischer Gremien.
- Insofern beinhalten die Planansätze zunächst lediglich die bisherige Ermäßigungsregelung.

Mindererträge 375.300 €

▪ **Serviceleistungen für die Mittagsversorgung**

- Bisheriges KiFöG: komplette Kostentragung durch die Eltern
- neuer Gesetzesentwurf § 13 (6): „Die Verpflegungskosten tragen die Eltern. Hierzu zählen die Kosten für Lebensmittel, Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke.“
- Lediglich in der Begründung zum Entwurf wird ausgeführt, dass die indirekten Kosten für Portionieren, Austeilen, Abwasch und entsprechende Sachkosten nicht den Eltern zusätzlich in Rechnung zu stellen sind. Diese Kosten sollen im Rahmen der LEQ- Vereinbarungen erfasst werden.
- Mehraufwand 536.500 €
(noch nicht im HH aufgenommen)

2. Gute-Kita-Gesetz

- Das „Gute-Kita-Gesetz“ sieht für die Weiterentwicklung der Qualität in der Kinderbetreuung und in der Kindertagesesspflege ab dem Jahre 2019 bis 2022 eine Beteiligung aus Bundesmitteln in einer Größenordnung von 5,5 Milliarden Euro vor. (Verabschiedung durch Bundestag, aber noch nicht durch Bundesrat)
- Entsprechend dem Umlageschlüssel wurde der Anteil für Dessau-Roßlau für das Jahr 2019 mit maximal ca. 400.000 € ermittelt. Dies setzt jedoch voraus, dass die Bundesmittel ungeschmälert an die Kommunen ausgereicht werden.

- Das Gesetz sieht vor, dass jedes Bundesland individuell bei der Weiterentwicklung der Qualität der Kinderbetreuung vom Bund unterstützt wird. Die Handlungsfelder (Qualitätsstandards), aus denen die Länder auswählen können, beinhalten u. a. auch die gesunde und ausgewogene Ernährung.
- Für die Umsetzung des Projektes „gesundes Frühstück“ (Empfehlung Variante 4) könnte unter der Maßgabe der Bereitstellung o. g. Bundesmittel ein anteiliger Finanzausgleich vorgenommen werden.

Der Artikel 2 beinhaltet die Änderung des SGB VIII. Hier entfaltet insbesondere die Änderung des § 90 SGB VIII Wirkung:

- Aus der Kann-Regelung wird verpflichtende Regelung zur Berücksichtigung des Einkommens bei der Staffelung der Kostenbeiträge
- für Dessau-Roßlau sind danach auch die Einkommen bei der Festsetzung der Kostenbeiträge zu berücksichtigen.

Wirkung:

- Erheblicher Verwaltungsmehraufwand durch regelmäßige Einkommensüberprüfung - Zusätzliches Personal erforderlich
- Erfahrungen anderer Gemeinden belegen, dass hohe Einkommensgruppen kaum erreicht werden, sodass sich die Einnahmesituation eher verschlechtern wird
- Kommunen haben damit geringere Einnahmen zu erwarten

Zudem sollen nach Absatz 4 die folgenden Personengruppen zusätzlich vom Kostenbeitrag befreit werden:

- Leistungsbezieher nach SGB II, SGB XII sowie Asylbewerberleistungsgesetz
- Bezieher des Kindergeldzuschlages nach § 6a Bundeskindergeldgesetz
- Bezieher von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Nach bisheriger Regelung gibt es Familien, bei denen trotz Kindergeldzuschlag bzw. Wohngeldbezug das anzurechnende Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt und dementsprechend ein (anteiliger) Kostenbeitrag zu leisten ist.

Die Neuregelung des Gesetzes befreit diese Personengruppen in Gänze vom Kostenbeitrag, woraus zusätzliche Fälle mit Kostenübernahme durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entstehen, welche vom Bund nicht ausgeglichen werden.

Der zu erwartende Mehraufwand für die Kommune kann noch nicht beziffert werden.

Empfehlung aus fachlicher Sicht des Jugendamtes :

Das Projekt „Gesundes Frühstück“ als freiwillige Leistung der Kommune sollte zurück gestellt werden, um die Auswirkungen der Novellierung des KiFöG sowie des „Gute-Kita-Gesetzes“ abschließend beurteilen zu können.

Zudem sollten Synergieeffekte (Serviceleistungen) zwischen der Frühstücks- und der Mittagsversorgung entwickelt werden.